Aktuelles

Gerne möchten wir Sie auf die Beratungsmöglichkeiten hinweisen, die wir im Betreuungsverein zum Thema rechtliche Betreuung, Ehrenamt sowie Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht für Sie bereithalten. Vielleicht haben Sie Freunde, Angehörige oder Nachbarn, für die eine Beratung interessant wäre? Melden Sie sich gerne bei Frau Fokkema (Lingen und Umkreis) oder Frau Gottschlich (Freren und Umkreis).

Bitte melden Sie sich auch bei Fragen in Bezug auf die von Ihnen geführte Betreuung, den Umgang mit dieser oder Sachfragen, wir helfen Ihnen gerne!

Wir sind unter der angegebenen Nummer während der Geschäftszeiten für Sie erreichbar oder vereinbaren Sie gerne einen persönlichen Termin mit uns, auch außerhalb der regulären Veranstaltungen:

Lena Fokkema (Sozialmanagerin B.A.)
Telefonnummer: 0591 80062-225
Mail: lena.fokkema@skf-lingen.de

Pia Gottschlich (Dipl.-Gerontologin)
Telefonnummer: 0591 80062-222
Mail: pia.gottschlich@skf-lingen.de

Sozialdienst katholischer Frauen e. V.

Grußwort

Liebe Ehrenamtliche, liebe Angehörige, liebe Interessierte,

am 05. Juni 2024 hatten wir uns jährliches Sommerfest. Wir waren im Restaurant Terrazza Lingen essen und haben in einer gemütlichen Runde spannende Gespräche führen können. An dieser Stelle möchten wir uns herzlich bei der Geschäftsführung bedanken, die die Kosten für das Sommerfest vollständig übernommen hat.

In diesem Newsletter geht es um die Aufwandspauschale bei einer ehrenamtlichen rechtlichen Betreuung. Dies ist sicherlich Interessant für Sie!

Leider ist das Wetter bisher sehr wechselhaft. Wir hoffen, dass noch einige schöne Tage kommen werden und wir den Sommer genießen können.

Wir wünschen allen eine schöne und erholsame Sommerzeit und viel Spaß beim Lesen.

Ihre Querschnittsmitarbeiterinnen

Lena Fokkema und Pia Gottschlich

Sozialdienst katholischer Frauen e. V.
SkF

Der kleine Betreuungsleitfaden

Änderungen der einzelnen Rechtsnormen ab dem 01.01.2023
§ 1878 Aufwandspauschale

(1) Zur Abgeltung seines Anspruchs auf Aufwendungsersatz kann der Betreuer für die Führung jeder Betreuung, für die er keine Vergütung erhält, vom Betreuten einen pauschalen Geldbetrag verlangen (Aufwandspauschale). Dieser entspricht für ein Jahr dem 17fachen dessen, was einem Zeugen als Höchstbetrag der Entschädigung für eine Stunde versäumter Arbeitszeit (§ 22 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes) gewährt werden kann. Hat der Betreuer für solche Aufwendungen bereits Vorschuss oder Ersatz erhalten, so verringert sich die Aufwandspauschale entsprechend.
(2) Sind mehrere Betreuer bestellt, kann jeder Betreuer den Anspruch auf Aufwandspauschale geltend machen. In den Fällen der Bestellung eines Verhinderungsbetreuers nach § 1817 Absatz 4 kann jeder Betreuer den Anspruch auf Aufwandspauschale nur für den Zeitraum geltend machen, in dem er tatsächlich tätig geworden ist.
(3) Die Aufwandspauschale ist jährlich zu zahlen, erstmals ein Jahr nach Bestellung des Betreuers. Endet das Amt des Betreuers, ist die Aufwandspauschale anteilig nach den Monaten des bis zur Beendigung des Amtes laufenden Betreuungsjahres zu zahlen; ein angefangener Monat gilt als voller Monat.
(4) Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, gerichtlich geltend gemacht wird. § 1877 Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Ist der Anspruch einmalig ausdrücklich gerichtlich geltend gemacht worden, so gilt in den Folgejahren die Einreichung des Jahresberichts jeweils als Antrag, es sei denn, der Betreuer verzichtet ausdrücklich auf eine weitere Geltendmachung.

Erläuterungen

Jahressumme ab 1.1.2023: 425 € (2021/2022: 400 €)

Verfahrensvorschrift § 292 FamFG

Neu: Absatz 4: kein Erfordernis jährlicher Antragstellung mehr

(Quelle: Horst Deinert „BGB Synopse Betreuungsrecht 2023“)

Änderungen der einzelnen Rechtsnormen ab dem 01.01.2023
§ 1879 Zahlung aus der Staatskasse

Gilt der Betreute als mittellos im Sinne von § 1880, so kann der Betreuer den Vorschuss, den Aufwendungsersatz nach § 1877 oder die Aufwandspauschale nach § 1878 aus der Staatskasse verlangen.

Erläuterungen

- entfällt -

(Quelle: Horst Deinert „BGB Synopse Betreuungsrecht 2023“)

Änderungen der einzelnen Rechtsnormen ab dem 01.01.2023
§ 1880 Mittellosigkeit des Betreuten

(1) Der Betreute gilt als mittellos, wenn er den Vorschuss, den Aufwendungsersatz oder die Aufwandspauschale aus seinem einzusetzenden Vermögen nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann.
(2) Der Betreute hat sein Vermögen nach Maßgabe des § 90 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch einzusetzen.

Erläuterungen

Kein Einkommenseinsatz mehr.

Freigrenze für kleines Barvermögen: 5.000 € nach § 1 der Verordnung zu § 90 SGB XII.

(Quelle: Horst Deinert „BGB Synopse Betreuungsrecht 2023“)

Änderungen der einzelnen Rechtsnormen ab dem 01.01.2023
§ 1881 Gesetzlicher Forderungsübergang

Soweit die Staatskasse den Betreuer befriedigt, gehen Ansprüche des Betreuers gegen den Betreuten auf die Staatskasse über. Nach dem Tode des Betreuten haftet sein Erbe nur mit dem Wert des im Zeitpunkt des Erbfalls vorhandenen Nachlasses; § 102 Absatz 3 und 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend, § 1880 Absatz 2 ist auf den Erben nicht anzuwenden.

Sozialdienst katholischer Frauen e. V.
SkF

Erläuterungen

Verfahrensvorschrift § 292a FamFG.

Hinweis auf § 850b ZPO entfällt, da Wegfall der Einkommensheranziehung.

Freibetrag nach § 102 SGB XII im Jahre 2021: 2.676 € (jährliche Anpassung)

(Quelle: Horst Deinert „BGB Synopse Betreuungsrecht 2023“)

Veranstaltungen und Termine

September 2024
Mitgliederversammlung
Nähere Informationen werden Ihnen noch mitgeteilt